

Einsichtnahme in die Zivilstandsregister durch Privatpersonen

aufgrund unmittelbarem, schutzwürdigem Interesse
gemäss Art. 92b Abs. 4 Zivilstandsverordnung

Name, Vorname

(Kopie ID-Karte/Pass zu den Akten)

Telefon-Nr.

E-Mail

Strasse/Ort

Datum der Einsichtnahme

Konsultierte Register

Gemeinde Band/Blatt:

Allgemeine Auflagen

1. Die Bücher sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.
2. Die Bücher dürfen in keinem Fall, auch nicht für kurze Zeit, aus den Amtsräumen des Zivilstandsamtes entfernt werden.
3. In den Büchern dürfen keine Verweisungen oder Anmerkungen angebracht werden, auch nicht mit Bleistift.
4. Familienforschung, die über den Rahmen der bewilligungsfreien Ahnenforschung hinausgeht, namentlich die Erforschung der Seitenlinien in den jüngeren Registern, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

Gebühr Fr. 75.00 für die Bereitstellung der Register

+ Fr. 75.00 pro halbe Stunde Mitwirkung Zivilstandsamt gemäss Anhang 1, Punkt 3.2
Zivilstandsgebührenverordnung (inkl. Bereitstellung Register)

Ort, Datum

Unterschrift einsichtnehmende Person